

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Vorberatung im: -----

Betreff: Verkehrsberuhigter Bereich Eugenstraße

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

Das nach § 45 Absatz 1b der Straßenverkehrsordnung erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Eugenstraße von der Einmündung Hügelstraße bis zum Gebäude Nr. 66 wird erteilt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Verkehrsberuhigung im östlichen Teil der Eugenstraße.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der östliche Teil der Eugenstraße wurde im Zuge der Stadtwerke-Maßnahmen umgestaltet. Dabei wurden die baulichen Voraussetzungen zur Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich geschaffen.

2. Sachstand

In der Eugenstraße gilt derzeit eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Straße ist von der Lichtensteinstraße her kommend in Richtung Sternplatz als Radverbindungsstrecke im amtlichen Stadtplan eingezeichnet. Zudem wird die Straße von vielen Schülern und Kindergartenkindern begangen und überquert. Durch den Umbau ist der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn und Gehweg nicht mehr gegeben. Die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich hätte zur Folge, dass Fußgänger die Straße in ihrer ganzen Breite nutzen dürfen. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten und darf die Fußgänger nicht gefährden. Das Parken ist generell nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt, ausgenommen zum Be- und Entladen. Die Verkehrssicherheit verbessert sich durch die Ausweisung zum verkehrsberuhigten Bereich erheblich.

Nach § 45 Straßenverkehrsordnung ist für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Eugenstraße wird von der Einmündung Hügelstraße bis zum Gebäude Nr. 66 als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

4. Lösungsvarianten

Die Eugenstraße wird von der Einmündung Hügelstraße bis zum Gebäude Nr. 66 nicht als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Beschilderung belaufen sich auf 600 EUR (HH-Stelle 1.1100.6753.000)

6. Anlagen